

ANTRAG

auf Auslagenersatz über fortgezahltes Arbeitsentgelt

von einem privaten Arbeitgeber, dessen Arbeitnehmer als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Dienst im KatS (Artikel 7 Abs. 2 Punkt 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes vom 25.03.1997 BGBl. I/97 Nr. 21 und § 27 Abs. 2 des Brand-und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg vom 24.05.2004 (GVBl. I/2004, S. 197 ff) geleistet hat.

Landkreis Elbe-Elster
Ordnungsamt
An der Lanfter 5
04916 Herzberg

Das Arbeitsentgelt wurde fortgezahlt für Antragsteller:

Name, Vorname des Arbeitnehmers:	geboren am:
Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnr.):	

Der Arbeitnehmer ist beschäftigt als:

Beschäftigung:	Seit:
----------------	-------

Einsatzzeit: (Datum/Uhrzeit)

von:	bis:
Einsatzort:	

Während der g. Zeit ist der Arbeitnehmer ohne Anrechnung auf Urlaub der Arbeit ferngeblieben.

Auf die Mitteilungspflicht gemäß der Mitteilungsverordnung v. 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554), geändert durch die Verordnung v. 10.12.1994 (BGBl. I S. 3848 in Verbindung mit § 24 EstG) wird hingewiesen.

Zuständiges Finanzamt des Arbeitgebers:	Steuernummer:
---	---------------

Den Ersatz des fortgezahlten Arbeitsentgeltes bitte ich auf nachstehendes Konto zu überweisen:

Name des Kontoinhabers	Kreditinstitut
IBAN	BIC

Es wird um Erstattung des weitergezahlten Arbeitsentgeltes einschließlich aller Nebenleistungen für Gehalts- u. Lohnempfänger gebeten. Dem Arbeitnehmer wurde für den letzten Gehalts- bzw. Lohnabrechnungszeitraum bei

- a) einer regelmäßigen Arbeitszeit von Std. /Tag und Tagen /Woche Std./Monat
- b) unregelmäßigen Arbeitszeit Montag Std.
- Dienstag Std.
- Mittwoch Std.
- Donnerstag Std.
- Freitag Std.
- Samstag Std.
- Sonntag Std.

Wochenendarbeit ☐ Ja ☐ Nein

Brutto-Monatslohn / -gehalt einschl. vermögenswirksame Leistungen **Brutto-Stundenlohn**
oder



Betrag / €



Betrag / €

Sonstige, zum Bruttolohn bzw. –gehalt fortgewährte Leistungen (siehe Merkblatt)

Betrag /€

Betrag / €

Summe

Betrag /€

Betrag / €

Der Arbeitsausfall beträgt für:	für Tage	für Stunden	Arbeitsentgelt / €	Prüfvermerk, nicht ausfüllen !
Bruttoentgelt				

AG-Anteil Krankenversicherung	%	€	€
AG-Anteil Rentenversicherung	%	€	€
AG-Anteil Arbeitslosenversicherung	%	€	€
AG-Anteil Pflegeversicherung	%	€	€
Gesamterstattungsbetrag:		€	€

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Tel- Nr. für Rückfragen

Firmenstempel

Merkblatt

für den Arbeitgeber bzgl. der Erstattung fortgewährter Leistungen beim Dienst im Katastrophenschutz

hat ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer den Arbeitsverdienst fort gewährt, den der Arbeitnehmer in der Zeit der Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz (KatS) erhalten hätte, so kann der private Arbeitgeber Erstattung des Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstige fort gewährte Leistungen gemäß § 27 Abs. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (BbgBKG) verlangen.

Umfang des Erstattungsanspruchs

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmer kraft gesetzlicher und tarifrechtlicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung letztlich dem Arbeitnehmer zu Gute kommen ist im Übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngebundenen Leistungen gehört, und ob der Arbeitgeber sie durch Zahlung unmittelbar an den Arbeitnehmer oder an Dritte erbringt.

1. Zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt gehören folgende Leistungen:

- a) Geldlohn
z.B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen-, Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers
- b) Sachlohn (Deputatleistungen) soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt, werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z.B. ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die Vorschriften des § 27 Abs. 2 BbgBKG berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen.
- c) Lohnzulage
z.B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulage, soweit sie Lohnbestandteil sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen er arbeitet.
- d) Weihnachtsgratifikation
- e) Treueprämie
- f) Anwesenheitsprämie
- g) Urlaubsgratifikation.
- h) zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung - einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions-, Gruppenversicherung) wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst.
- i) Umlage für die produktive Winterbauförderung gemäß § 186 a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S.582)
- j) Zahlung an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemäß Abschnitt I 2 Abs. I Nr. 6 des allgemeinverbindlichen Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 01. Januar 1982. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in den Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse lt. O. g. Tarifvertrag eine Ausbildungsumlage in Höhe von 1,7% enthalten ist. Diese ist bei Arbeitnehmern, die keine Auszubildenden mehr sind, in Abzug zu bringen.
- k) Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst (vgl. das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S.1885))
- l) Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung
- m) Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte

2. Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt

- a) Urlaubsentgelt nach § 11 Bundesurlaubsgesetz (vgl. Nr.1 a) s. o.
- b) Aufwandsentschädigung (Spesen)
- c) Aufwand für Lohnfortzahlung an Feiertagen
- d) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- e) Kosten der Berufsausbildung, soweit es sich bei den Helfern nicht um Auszubildende handelt
- f) Bergmannsprämie
- g) Umlage gemäß § 14 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall sowie Umlage für Mutterschaft (U1 und U") .
- h) Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeldempfänger
- i) Schwerbehindertenausgleichsabgabe
- j) Aufwand für Ausfalltage, soweit tarifvertraglich nicht festgelegt
- k) Konkursausfallgeld

Die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am KatS-Dienst ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind, oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z.B. aus sozialem Grund) darstellen.

3. Der Verdienstausschlag eines Gehaltsempfängers ist wie folgt zu berechnen:

- a) Bei Wocheneinsätzen ist das zu erstattende wöchentliche Gehalt dadurch zu ermitteln, dass das Monatsgehalt durch 4,348 geteilt wird. Dieser Faktor 4,348 ergibt sich daraus, dass in Anlehnung an den BAT bzw. MTB zur Errechnung einer monatlichen Arbeitszeit von 365,25 Kalendertagen jährlich auszugehen ist. Dies 365,25 Kalendertage werden dividiert durch das Produkt aus der Zahl der Tage der Kalenderwoche (7) und der Zahl der Monate je Kalenderjahr (12).
- b) Bei Einsätzen, die lediglich einen Arbeitsausfall von einzelnen Tagen oder Stunden verursachen, wird zunächst die monatliche Gesamtstundenzahl errechnet, in dem die wöchentliche Arbeitszeit mit 4,348 multipliziert wird. Der Monatsverdienst wird dann durch die monatliche Gesamtstundenzahl geteilt. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert und ergibt den zu erstattenden Betrag.

Beispiel:

monatlicher Festlohn 1.000 €; vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden; 8 Stunden Arbeitsausfall durch Dienst im KatS;

$$40 \text{ Stunden} \times 4,348 = 174 \text{ Stunden im Monat}$$

$$1.000 \text{ €} : 174 \text{ Stunden} = 5,75 \text{ € Stundenlohn}$$

$$8 \text{ Stunden Arbeitsausfall} \times 5,75 \text{ €} = 46 \text{ €}$$

- c) In entsprechender Weise sind die zu erstattenden sonstigen fortgewährten Leistungen zu berechnen.

Die Grundsätze der Entscheidung des BVerwG in NJW 1972 S. 1153 über die Erstattung des Arbeitsentgeltes bei Wehrübungen sind im Bereich KatS entsprechend anzuwenden.

Dem Arbeitgeber muss das dem Arbeitnehmer fortgezahlte Arbeitsentgelt auch so weit erstattet werden, als die wegen einer Ausbildungsveranstaltung/ Übung ausgefallenen Arbeitsstunden vor und nach derselben zu leisten gewesen waren.